



GEMEINDE SCHARANS

POLIZEIGESETZ

I. ALLGEMEINES

- Art. 1**
Zweck Dieses Gesetz dient der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Scharans und ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten bleibt.
- Art. 2**
Polizeiorgane Oberste Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeinderat, der zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig ist. Der Gemeinderat kann den Vollzug des Gesetzes dem Polizeifachchef oder dem Gemeindepolizisten übertragen.
- Art. 3**
Ausweispflicht, Polizeiliche Vorführung Wer von den zuständigen und sich ausweisenden Organen polizeilich angehalten wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich über seine Person angemessen auszuweisen.
Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt oder sich gegenüber dem Kontrollorgan ungebührlich benimmt, macht sich strafbar.
Wer einer polizeilichen Vorladung nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt werden.
Vorbehalten bleibt die Ahndung nach der kantonalen Strafprozessordnung Art. 25 und 26.
- Art. 4**
Vorläufige Festnahme Die vorläufige Festnahme ist nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen der StPO zulässig (Art. 72 StPO).*
- * Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8.6.1958; BRB 350.000.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Schutz der öffentlichen Sachen

- Art. 5**
Grundsatz Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugter Weise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und zu verändern.

Begriff	Art. 6 Als öffentliche Sachen gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen, Friedhöfe, Brunnen, Grünanlagen, Blumenbeete, Einfriedungen, die öffentlichen Gebäude, die Kirchen, Anlagen und Einrichtungen der Wasser- und Elektrizitätsversorgung, die Kanalisation und die Plakatanschlagstellen, jeweils samt den Bestandteilen und dem Zugehör.
Landschaftsschutz	Art. 7 Untersagt ist die Verunstaltung des Strassen-, Dorf- und Landschaftsbildes. Für die Errichtung von Ablagerungsplätzen bedarf es einer gemeinderätlichen Bewilligung.
Benützung von öffentlichem Grund	Art. 8 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende, auch nur vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Es kann eine Gebühr erhoben werden.
Verunreinigung von Strassen und Plätzen	Art. 9 Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen unverzüglich entfernt werden. Von Dächern, Terrassen usw. darf der Schnee nur auf die Strasse geworfen werden, wenn vorgängig Wachen aufgestellt, bzw. Warnsignale angebracht worden sind. Der Schnee, der auf die Strasse geworfen wird, muss unverzüglich entfernt werden.
Sicherung von Gebäudeteilen und andern Gegenständen	Art. 10 Die Eigentümer und die Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile an Bauten sich lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können.
Sicherung von Bodenöffnungen	Art. 11 Das unberechtigte Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchetrögen, Schächten, Hydrantendeckeln, Silos usw. und das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art sind verboten.
öffentliche Brunnen	Art. 12 Es ist verboten, aus öffentlichen Brunnen Wasser zu Privatzwecken abzuleiten und das Wasser in den Brunnen zu verunreinigen. Jeder feste Anschluss an der Brunnenzuleitung ist verboten.

Art. 13
Campieren
Das Campieren jeder Art ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.
Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

Art. 14
Anzeigen, Plakate
Plakate und Anzeigen dürfen nur an den öffentlichen Anschlagstellen angebracht werden. Das Anbringen von Plakaten auf privatem Grund ist Sache des jeweiligen Eigentümers.
Plakate und Anzeigen, die gegen Anstand und gute Sitten verstossen oder verkehrsstörend wirken, sind verboten.

B. Schutz von Ruhe und Ordnung

Art. 15
Unfug
Unfug im Freien oder im Innern von Gebäulichkeiten, der geeignet ist, jemanden zu belästigen, zu erschrecken, in seiner Ruhe zu stören oder in seiner persönlichen Sicherheit zu gefährden, ist verboten.

Art. 16
Erregung öffentlichen Ärgernisses
Wer in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt oder die Nachtruhe stört, kann vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Art. 17
Lärm
Es ist jedermann untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten oder andern Vorrichtungen darf kein Lärm erzeugt werden der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 18
Musik und Lautsprecher
Rundfunkgeräte, Fernseher sowie mechanische oder andere Musikinstrumente usw. dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass sie ausserhalb des Herrschaftsbereiches des Besitzers nicht störend hörbar sind.
Der Gebrauch von Aussenlautsprechern ist untersagt. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

Art. 19
Lärm durch Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft
Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit einem wirksamen Schalldämpfer zu versehen.

Ihr Einsatz ist grundsätzlich auf die Zeit von 07.00 - 22.00 Uhr beschränkt.

- | | |
|---|--|
| Schiesslärm | <p>Art. 20</p> <p>Schiessanlagen sind baulich so zu erstellen bzw. zu unterhalten, dass deren Benützer und Anwohner vor Lärm bestmöglich geschützt werden.</p> <p>Das Abbrennen oder Werfen von Knallkörpern, Petarden, Donnerschlägen, Fröschen, Krachern etc. im Wohngebiet ist verboten.</p> |
| Sonn- und Feiertage | <p>Art. 21</p> <p>An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntags- und Feiertagsruhe sonstwie beeinträchtigen, untersagt. Vorbehalten bleibt Art. 6 des Ruhetagsgesetzes.</p> |
| Lärmige Arbeiten | <p>Art. 22</p> <p>Lärmige Arbeiten, welche die Nachbarschaft stören, dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeit nicht verrichtet werden.</p> |
| Lärm durch Motorfahrzeuge | <p>Art. 23</p> <p>Untersagt ist das fortgesetzte unnötige Herumfahren mit Motorfahrzeugen in der Ortschaft, insbesondere mit Motorrädern und Motorfahrrädern und zur Nachtzeit.</p> |
| C. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften | |
| Zuständigkeit | <p>Art. 24</p> <p>Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung ist die Gemeindeversammlung zuständig zum Erlass von Vorschriften über Strassen- und Verkehrssignalisationen auf Gebiet der Gemeinde Scharans.</p> |
| Haltestellen | <p>Art. 25</p> <p>Die Haltestellen der Postautomobile und anderer Verkehrsbetriebe, die als solche behördlich kenntlich gemacht sind, dürfen von keinen andern Verkehrsteilnehmern beansprucht werden.</p> |
| Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge | <p>Art. 26</p> <p>Stehengelassene Fahrzeuge, die den Verkehr oder die Schneeräumung behindern oder die vorschriftswidrig aufgestellt sind, können von der Polizei auf Rechnung des Halters oder des Führers entfernt werden, sofern die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden. Der Fehlbare kann überdies bestraft werden.</p> |

Parkierung	Art. 27 Die Motorfahrzeuge und deren Anhänger sind grundsätzlich auf den kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Wo Bodenmarkierungen für das Parkieren angebracht sind, ist es untersagt, die Fahrzeuge ausserhalb derselben aufzustellen. Durchfahrten, Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.
Dauerparkieren	Art. 28 Das den öffentlichen Grund übermässig beanspruchende Parkieren von Fahrzeugen und Maschinen aller Art ist untersagt. Ausnahmen regelt Artikel 8 dieses Gesetzes.
Parkdienst	Art. 29 Das Warten, Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.
Zurückschneiden von Einfriedungen, Bäumen und Sträuchern	Art. 30 Einfriedungen, welche im Bereich von Strassen, Strassenkreuzungen und Einmündung die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer behindern oder den Verkehr beeinträchtigen, sind auf Aufforderung hin zurückzuschneiden; ebenso Bäume und Sträucher, welche in den Luftraum des öffentlichen Strassengebietes ragen und den Passanten- und Fahrzeugverkehr behindern.
Alpwege	Art. 31 Der Gemeindevorstand entscheidet über die Offenhaltung des Alpweges und der Strasse Pro Davos. Einzelheiten regelt das Reglement für die Benützung der für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten Gemeindestrassen.

III. STRAF- UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Strafraahmen	Art. 32 Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund desselben ergangenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 500.-- und im Wiederholungsfalle bis Fr. 1'000.-- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden. In leichten Fällen und bei erstmaliger Übertretung kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden. Sofern nicht gleichzeitig eine Übertretung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften vorliegt, können Missachtungen verkehrspolizeilicher Natur mit Bussen bis zu Fr. 100.--, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 200.-- geahndet werden.
--------------	---

Zuständigkeit	Art. 33 Bussbehörde ist der Gemeindevorstand. Er hat den Fehlbaren rechtliches Gehör einzuräumen.
Bussenerhebung auf der Stelle	Art. 34 Bei geringfügigen Übertretungen können Bussen bis zu Fr. 20.-- durch die Polizeiorgane auf der Stelle erhoben werden.
Amtskosten	Art. 35 Der Gemeinderat und die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Polizeiorgane der Gemeinde können für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entscheiden angemessene Amtskosten erheben.
Umwandlung von Bussen	Art. 36 Nicht einbringliche Bussen können unter Hinweis auf Art. 192 StPO in Arbeitsleistung umgewandelt werden, wobei Fr. 50.-- einem Tag Arbeitsleistung gleich gesetzt werden. Zuständig ist der Gemeinderat.
Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes	Art. 37 Der Gemeinderat ist befugt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die sofortige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzuordnen. Der Fehlbare oder Verantwortliche hat für die Kosten aufzukommen. Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Massnahmen treffen oder durch Dritte ausführen lassen. Die Ausfällung von Bussen bleibt vorbehalten.
Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen	Art. 38 Bei Kindern und Jugendlichen werden von den hiefür zuständigen Behörden die entsprechenden Strafen angeordnet. Es gelten insbesondere Art. 82-99 StGB und Art. 197 ff StPO.
Rechtsmittel	Art. 39 Die Verfügungen des Gemeindevorstandes unterliegen den vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln. Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungs- bestimmungen	Art. 40 Der Gemeindevorstand ist zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig.
Inkrafttreten	Art. 41 Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 1.1.1937 und alle Beschlüsse und Bestimmungen, die mit ihr im Widerspruch stehen.

Vorstehendes Polizeigesetz wurde am 09. Dezember 1994 durch die Gemeindever-
sammlung angenommen.

7412 Scharans, 20. Dezember 1994

Gemeindevorstand Scharans

Der Präsident:

Die Aktuarin:



A. Thomann



B. Banzer